

- 1.2.7 Werden Leitungen jeder Art durch Wände mit Anforderungen an den Brandschutz hindurchgeführt und besteht die Gefahr einer Brandausbreitung entlang oder durch die Leitungen, sind diese Leitungen mit zugelassenen Schottungen zu versehen.
- 1.2.8 Alle zum Einbau kommenden Dämm- und Isolierstoffe müssten der Baustoffklasse A – nichtbrennbar – gemäß DIN 4102, Teil 1, angehören.
- 1.2.9 Es sind ausreichend geeignete Feuerlöschgeräte in jeder Ebene vorzuhalten.
- 1.2.10 Rohrleitungen sind entsprechend des transportierten Mediums nach DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 1.2.11 Im Zugangsbereich des Geländes ist auf geeigneter Weise auf Ansprechpartner bzw. die Rufnummer der zentralen Leitwarte der swb hinzuweisen.
- 1.2.12 Im Objekt sind Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095 vorzuhalten. Hierüber ist mit der Feuerwehr Bremen Rücksprache zu halten.

2. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflage

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2 Auflage zum Lärmschutz

Die Errichtung der Anlagen ist durch einen staatlich anerkannten Schallsachverständigen zu begleiten, damit die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aus dem Gutachten vom 22.10.07 (Teil des Antrags) umgesetzt werden.

Begründung

Diese Auflage ist erforderlich, weil im zitierten Schalltechnischen Gutachten mehrere Maßnahmen aufgelistet werden, die erforderlich sind, um die Lärmimmissionen des Heizwerkes Vahr nicht gegenüber dem jetzigen Stand zu erhöhen.

2.3 Hinweise zur Luftreinhaltung

2.3.1 Folgende Tagesmittelwerte im Abgas bei 3% Sauerstoffgehalt aus der 13. BImSchV gelten als Grenzwerte bei Erdgasbetrieb:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| a) Staub | 5 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Stickoxide | 110 mg/m ³ |
| d) Schwefeloxide | 35 mg/m ³ |

2.3.2 Folgende Tagesmittelwerte im Abgas bei 3% Sauerstoffgehalt aus der 13. BImSchV gelten als Grenzwerte bei Ölbetrieb:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| a) Rußzahl | 1 |
| b) Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| c) Stickoxide | 200 mg/m ³ |

- 2.3.3 Als Grenzwerte für die Halbstundenmittelwerte gelten jeweils 2fach höhere Werte.
Weitere Grenzwerte aus der 13. BImSchV gelten ebenfalls, werden hier aber nicht gesondert aufgeführt.

3. Sicherheitstechnische Auflagen für die Heißwasseranlagen

- 3.1 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 3.2 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 -Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.3 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 3.4 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch die zugelassene Überwachungsstelle zu bescheinigen.
- 3.5 Die Absperrvorrichtung in der Gasanschlussleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes muss eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
- 3.6 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden.
Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen.
Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
- 3.7 Die Absperrvorrichtung in der Austrittsleitung am Heizöllager muss eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertigverlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind.
Auf der Bescheinigung muss angegeben sein:
Das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen.
- 3.8 Die Eignung der bestehenden Mindest- und Maximaldruckbegrenzer für die Anlage ist nachzuweisen.
- 3.9 Die Einstellung des Mindestdruckbegrenzers am Kessel ist mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

Begründung

Nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind Änderungen an Heißwasseranlagen, die die Sicherheit der Anlage betreffen, erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Die nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene sicherheitstechnische Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle wurde vom TÜV-Nord erstellt. Die Erfüllung der Auflagen sind zum sicheren Betrieb der Anlage erforderlich.

4. Wasserschutzrechtliche Verpflichtungen

4.1 Auflagen

- 4.1.1 Nach Umbau der Heizölversorgung (Verlegung von Rohrleitungen) und vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage sind die neu errichteten Rohrleitungen von einem Sachverständigen (§ 22 VAWS) zu überprüfen.
- 4.1.2 Die Überprüfung ist in Zeitintervallen von jeweils fünf Jahren einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.
- 4.1.3 Die jeweiligen Prüfberichte sind, unabhängig vom beauftragten Sachverständigen, nach erfolgter Prüfung dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Abschnitt 320, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen in Kopie vorzulegen.

4.2 Hinweise

- 4.2.1 Die Auswahl der Rohrleitungen, der Sicherheitseinrichtungen/-vorkehrungen sowie des erforderlichen Rückhaltevolumens (Leckage) sind entsprechend des Arbeitsblattes ATV-DVKW-A 780 vorzunehmen.
- 4.2.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, daß diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 361-5605, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes - BremWG).
- 4.2.3 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19 I Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu entleeren (§ 9 VAWS).

5. Abwasserrechtliche Verpflichtungen

5.1 Vorbehalte

- 5.1.1 Die Entwässerungsbauerlaubnis schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können

nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 4 des Entwässerungsortsgesetzes ausgehen.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor.

Gemäß § 29 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467), wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortsgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

- 5.1.2 Die im Entwässerungsortsgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten.

5.2 Auflagen

- 5.2.1 Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmetag zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache stehen wir Ihnen unter den oben genannten Telefonnummern zur Verfügung.
- 5.2.2 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.
- 5.2.3 Ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen, der Abwasseranfallstellen und der Abwasserbehandlungssysteme ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

5.3 Hinweis

Der Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" ist Bestandteil der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). Die Festsetzung von Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus diesem Herkunftsbereich bleibt daher vorbehalten

6. Abfallrechtliche Bedingung

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

- 7.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 7.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Begründung

Am 22.10.2007 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Umbau und die Modernisierung des Fernheizwerkes Bremen-Vahr auf dem Grundstück, Emil-Sommer-Str. 11, 28329 Bremen.

Gleichzeitig wurde für Herstellung sämtlicher Fundamente, die Herstellung der Zufahrt für die Anlieferung der Großteile, die Herstellung der Montageöffnungen, die Aufstellung der Heißwassererzeuger sowie für die Errichtung des Schornsteines der vorzeitige Beginn beantragt.

Dem Antrag auf vorzeitigem Beginn wurde am 12.11.2007 entsprochen.

Die Ausnahme von der Messverpflichtung der Rußzahl wurde beantragt und kann genehmigt werden, weil der Ölbetrieb aller Voraussicht nach sehr selten erforderlich wird. Dafür besondere Messeinrichtungen vorhalten und kalibrieren zu lassen erscheint unverhältnismäßig.

Antragsgemäß darf nur leichtes Heizöl eingesetzt werden, wenn es schwefelarm im Sinne der 3. BImSchV ist. Dafür entfällt ein Grenzwert für Schwefelverbindungen bei den Emissionen im Ölbetrieb.

Antragsgemäß besteht für die beiden neuen Kessel daher nur eine Messpflicht für Kohlenmonoxid und Stickoxide im kontinuierlichen Verfahren.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Abfallwirtschaft

- hanseWasser

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 22.08.2006 (Brem.GBl. S. 374), eine Gebühr in Höhe von **75.225,39 €** festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen 5.848.000,00 €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als 5.000.000,00 € Herstellungskosten	39.400,00 €
zuzüglich 3,64 v.T. der 5.000.000,00 € übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von 848.000,00 €	<u>3.086,72 €</u>
zusammen	<u>42.486,72 €</u>

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2	4.248,67 €
--	------------

Gemäß Nr. 315.00 Kostenverzeichnis der allgemeinen Kostenordnung vom 16.08.2002 (Brem.GBl. 333), Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung vom 13.09.02 (Brem.GBl. S. 447), zuletzt geändert am 18.05.2004 (Brem.GBl.S. 226) für die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung 5 v.T. der Herstellungskosten in Höhe von 5.698.000,00 €	28.490,00 €
--	-------------

Insgesamt	<u>75.225,39 €</u>
-----------	---------------------------

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von 2.375,00 €.

Die hanseWasser erhebt gemäß Ziffer 40.1 des Kostenverzeichnisses für die Stellungnahme einer Entwässerungsbaugenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.190,00 €.

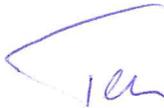
Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Teutsch
Anlagen

Kow